

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.18 vom 31. Mai 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2024.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.18)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.18 du 31 mai 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.18 del 31 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 10. Mai 2023 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

1.2 Das Erlassgesuch A\_\_\_\_\_ des Gesuchstellers bezieht sich auf die Rechnung des Appellationsgerichts vom 15. April 2024. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 38'351.30, der Zeugenentschädigung von CHF 30.■, den reduzierten Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'800.■ sowie der ausgesprochenen Busse von CHF 800.■ (Gesuchsbeilage, act. 2). Der Erlass einer Busse ist im Gesetz indes nicht vorgesehen. Diese wird bei schuldhafter Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg in Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Gesuchsteller bleibt demnach weiterhin zur Zahlung der Busse in Höhe von CHF 800.■ verpflichtet. Für allfällige Gesuche um Ratenzahlungen betreffend die auferlegte Busse wäre nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde zuständig (vgl. Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 104 und 106 Abs. 5 StGB).

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die

betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1). Zu bedenken gilt in diesem Zusammenhang stets, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.201764 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Dem Gesuchsteller ist seit dem 1. Oktober 2020 die Freiheit entzogen. Er befindet sich derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bostadel im Strafvollzug. Reguläres Einkommen konnte er damit seither nicht erzielen. Aus dem von ihm eingereichten Kontoauszug der Justizvollzugsanstalt Bostadel ist zu entnehmen, dass seine finanziellen Verhältnisse äusserst eng sind und er über das dort angesparte Geld ohnehin nur teilweise frei verfügen kann. In seiner Eingabe vom 7. Mai 2024 führte er glaubhaft aus, dass er auch ansonsten über keine Bankkonten verfüge und aus dem Urteil des Appellationsgerichts vom 10. Mai 2023 wird ferner ersichtlich, dass der Gesuchsteller nebst offenen Beteiligungen in Höhe von rund CHF 8'000.■ und offenen Verlustscheinen in Höhe von CHF 11'500.■ (Stand 15. März 2021) von 2013 (mit Unterbrüchen) bis zu seiner Inhaftierung insgesamt rund CHF 75'000.■ Sozialhilfegelder bezogen hatte (AGE SB.2022.3 vom 10. Mai 2023 E. 4.4.1). Ausserdem kann dem Urteil entnommen werden, dass der Gesuchsteller nie einen Beruf erlernt hat (a.a.O., E. 3.13 und 4.4.1). Es ist damit festzuhalten, dass nicht nur die finanzielle, sondern insbesondere auch die berufliche Situation des Gesuchstellers bereits seit seinem jungen Erwachsenenalter schwierig ist. Kommt hinzu, dass im Falle seiner wirtschaftlichen Besserstellung auch noch der Rückforderungsvorbehalt bezüglich der Entschädigung seiner amtlichen Verteidigung für beide Instanzen aktiviert würde.

2.3 Der Gesuchsteller muss nach dem Gesagten als mittellos bezeichnet werden. Dies wird sich in absehbarer Zeit auch nicht viel zum Besseren verändern, zumal der Gesuchsteller nach Verbüßung der Strafe für sieben Jahre des Landes verwiesen wird und ihm aufgrund des angeordneten SIS-Eintrags grundsätzlich auch der Zugang zum EU-Raum verwehrt ist. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe als unbillig. Die Begleichung der Gerichtskosten ■ auch in Raten ■ würden die Resozialisierung des Gesuchstellers erheblich erschweren. Es ist im Sinne der Gesellschaft viel wichtiger, dass der noch junge Gesuchsteller sich nach der Haftentlassung ohne zusätzlichen finanziellen Druck in die Gesellschaft integrieren kann. Um sein finanzielles und auch sonstiges Fortkommen nicht zu gefährden, erscheint es daher gerechtfertigt, dem Gesuchsteller den gesamten ausstehenden Betrag von CHF 40'181.30 der mit Urteil des Appellationsgerichts vom 10. Mai 2023 auferlegten Verfahrenskosten und Urteilsgebühren zu erlassen.

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch teilweise gutzuheissen ist; in Bezug auf die mit Urteil des Appellationsgerichts vom 10. Mai 2023 ausgesprochene Busse von CHF 800.■ wird auf das Gesuch indessen nicht eingetreten. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.